

13

BUNDESGERICHTSHOF

IV b ZB 904/80

BESCHLUSS

in der Familiensache

des Soldaten Wolfgang Theodor H [REDACTED],
H [REDACTED] weg 5 b, S [REDACTED],

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
II. Instanz [REDACTED] in O [REDACTED] S [REDACTED] -

gegen

die Stenokontoristin Margarete Hedwig H [REDACTED],
geb. J [REDACTED], B [REDACTED] straße 21, O [REDACTED],

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
II. Instanz S [REDACTED] -

weitere Beteiligte:

1.

2.

3.

- 2 -

Der IV b - Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 8. April 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Grell
und die Richter Portmann, Lohmann, Dr. Seidl und
Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Dem Ansuchen des Antragstellers auf
Abtrennung des Verfahrens über den
Versorgungsausgleich wird nicht statt-
gegeben.

G r ü n d e :

I.

Mit Verbundurteil vom 16. Oktober 1980 hat das Fami-
liengericht die Ehe der Parteien geschieden und ihre Ver-
sorgung ausgeglichen. Gegen dieses Urteil hat die weitere
Beteiligte zu 1 insoweit, als es die Entscheidung über den
Versorgungsausgleich betraf, Beschwerde und gegen deren
Zurückweisung durch das Oberlandesgericht weitere Beschwerde
eingelegt. Der Antragsteller hat beantragt, das Verfahren
über den Versorgungsausgleich abzutrennen.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden, weil die
insoweit maßgebende Regelung des § 628 Abs. 1 ZPO in Fällen,

- 3 -

in denen die Folgesache, wie hier, isoliert angefochten worden ist, nicht angewandt werden kann (vgl. Senatsbeschuß vom 17. September 1980 - FamRZ 1980, 1108).

Dr. Grell

Blumenröhr

